

10.02.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Situation im Asylbereich

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
II 1340 BR

Stuttgart, den 9. Februar 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

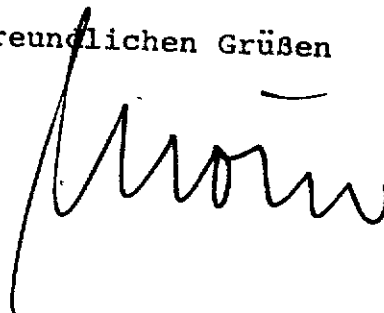
Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,
die Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der
Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Situation
im Asylbereich

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundes-
rates am 26. Februar 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschlieung des Bundesrates zur Situation im Asylbereich

Fr den Bundesrat ist die effektive Gewhrleistung des Asylrechts fr politisch Verfolgte ein wesentlicher Grundsatz unserer Rechtsordnung. Er betrachtet mit Sorge die Situation im Asylbereich. Sie ist dadurch gekennzeichnet, da

- die Zahl der neu in das Bundesgebiet einreisenden Asylbewerber wieder erheblich ansteigt (im 2. Halbjahr 1987 war gegenber dem 1. Halbjahr 1987 eine Steigerung um ca. 56% zu verzeichnen),
- die Asylverfahren im Durchschnitt noch immer zu lange dauern und
- ein groer Teil der Asylbewerber trotz Ablehnung des Asylantrags im Bundesgebiet verbleibt.

Insbesondere das Miverhltnis von steigenden Zugangszahlen einerseits und langer Verfahrensdauer sowie geringen Abgangszahlen andererseits fhrt bei Lndern und Kommunen zu hohen finanziellen Belastungen, die sich fr die Lnder 1985 auf ca. 700 Mio DM und 1986 auf ca. 1,3 Mrd DM beliefen und seitdem wieder angestiegen sind. Zudem knnen die Aufnahmefhigkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Aufnahmebereitschaft der deutschen Bevlkerung fr Asylbewerber nur erhalten und die angestrebte Integration der rechtmig und dauerhaft im Bundesgebiet lebenden Auslnder nur gewhrleistet werden, wenn rechtskrftig abgelehnte Asylbewerber das Bundesgebiet wieder verlassen.

Der Bundesrat bekräftigt seine Überzeugung, daß alles getan werden muß, um

- das Asylgrundrecht vor Mißbrauch zu schützen,
- die Asylverfahren zu beschleunigen und
- den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber zu beenden.

1. Der Bundesrat begrüßt deshalb die Vorschläge der Bund/Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Asylverfahrens- und Ausländerrecht sowie den Beschluß der Bundesregierung, einen Teil der Vorschläge aufzugreifen. Er bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend zu folgenden Vorschlägen eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten:

- Aufhebung der Befristung des § 11 AsylVfG auf den 31. Dezember 1988 mit der Folge, daß die bewährte Regelung über das beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen zur Dauerregelung wird;
- Ausschluß der Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen;
- Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe in Asylsachen;
- Eröffnung der Möglichkeit, die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei einer Behörde zu konzentrieren, um insbesondere bei der Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber ein rationelleres und effektiveres Verwaltungshandeln sicherzustellen.

- 3 -

2. Der Bundesrat hält darüber hinaus zur weiteren Beschleunigung der Asylverfahren folgende zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen für notwendig:

- Schaffung einer Präklusionsvorschrift im gerichtlichen Asylverfahren, die - wie etwa die Regelung des Artikels 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) - die Zurückweisung verspäteten Vorbringens ermöglicht und damit einer Verfahrensverschleppung entgegenwirkt und
- Ausschluß der Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch bei unbeachtlichen Asylanträgen.

3. Weiter fordert der Bundesrat unter Hinweis auf Nr. 13 seiner EntschlieÙung zur Eindämmung des Asylmißbrauchs vom 14. Juni 1985 - Bundesrats-Drucksache 100/85 (Beschluß) - den Bundesminister des Innern auf, die Verwaltungsvorschriften zum Asylverfahrensgesetz nunmehr unverzüglich zu erarbeiten und dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Dauer der Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die noch immer rund ein Jahr beträgt, deutlich verkürzt werden muß. Er unterstreicht deshalb den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Dezember 1987, daß eine weitere Personalaufstockung beim Bundesamt und insbesondere bei seinen Außenstellen erforderlich ist. Der Bundesrat verweist insoweit auch auf Nr. 8 seiner EntschlieÙung vom 14. Juni 1985 sowie auf § 4 Abs. 2 AsylVfG in der Fassung vom 6. Januar 1987.

5. Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, daß rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Deshalb müssen bestehende Abschiebungshindernisse beseitigt werden. Bei der Abschiebung in Krisengebiete ist es nach Meinung des Bundesrats geboten, möglichst bundeseinheitlich zu verfahren. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, den Ländern aussagekräftige Berichte über die Lage in Problemgebieten an die Hand zu geben, die den Ländern eine verantwortliche Entscheidung über Abschiebungen in diese Gebiete erlauben. Die Länder werden bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber unter Beachtung von § 14 AuslG die bestehenden Gesetze ausschöpfen und dabei untereinander sowie mit dem Bund eng zusammenarbeiten.
6. Unter Hinweis auf Nr. 6 seiner EntschlieÙung vom 14. Juni 1985 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Asylrechts innerhalb Europas beschleunigt voranzutreiben. Er hält ein möglichst einheitliches Vorgehen auf europäischer Ebene insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Abbau der Grenzkontrollen zwischen den europäischen Nachbarländern für unumgänglich.

29.04.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Situation im Asylbereich

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988
/ beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung
zu fassen.

Anlage

EntschlieÙung
des Bundesrates zur Situation im Asylbereich

Für den Bundesrat ist die effektive Gewährleistung des Asylrechts für politisch Verfolgte ein wesentlicher Grundsatz unserer Rechtsordnung. Er betrachtet mit Sorge die Situation im Asylbereich. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß

- die Zahl der neu in das Bundesgebiet einreisenden Asylbewerber wieder erheblich ansteigt (im 2. Halbjahr 1987 war gegenüber dem 1. Halbjahr 1987 eine Steigerung um ca. 56% zu verzeichnen),
- die Asylverfahren im Durchschnitt noch immer zu lange dauern und
- ein großer Teil der Asylbewerber trotz Ablehnung des Asylantrags im Bundesgebiet verbleibt.

Insbesondere das Mißverhältnis von steigenden Zugangszahlen einerseits und langer Verfahrensdauer sowie geringen Abgangszahlen andererseits führt bei Ländern und Kommunen zu hohen finanziellen Belastungen, die sich für die Länder 1985 auf ca. 700 Mio DM und 1986 auf ca. 1,3 Mrd DM beliefen und seitdem wieder angestiegen sind. Zudem können die Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Aufnahmebereitschaft der deutschen Bevölkerung für Asylbewerber nur erhalten und die angestrebte Integration der rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet lebenden Ausländer nur gewährleistet werden, wenn rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber das Bundesgebiet wieder verlassen.

Der Bundesrat bekräftigt seine Überzeugung, daß alles getan werden muß, um

- das Asylgrundrecht vor Mißbrauch zu schützen,
- die Asylverfahren zu beschleunigen und
- den Aufenthalt abgelehnter Asylbewerber zu beenden.

1. Der Bundesrat begrüßt deshalb den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 113/88), der

- den Wegfall der zum 31. Dezember 1988 auslaufenden Befristung für das beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen (§ 11 AsylVfG),
- den Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe in Asylsachen und
- die Aufnahme einer Ermächtigung für die Bundesländer, die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei einer Behörde zu konzentrieren,

vorsieht. Diese Maßnahmen werden mit dazu beitragen, die Dauer der Asylverfahren zu begrenzen. Sie reichen jedoch nicht aus, um der starken Belastung der Verwaltungsgerichte im Bereich der Asylsachen wirkungsvoll zu begegnen und den Abschluß der Asylverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums sicherzustellen.

2. Der Bundesrat hält deshalb zur weiteren Beschleunigung des Asylverfahrens als zusätzliche gesetzgeberische Maßnahme die Schaffung einer Präklusionsvorschrift im gerichtlichen Verfahren für notwendig, die - wie etwa die Regelung des Artikels 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) - die Zurückweisung verspäteten Vorbringens ermöglicht und damit einer Verfahrenverschleppung entgegenwirkt.
3. Weiter fordert der Bundesrat unter Hinweis Nummer 13 seiner EntschlieÙung zur Eindämmung des Asylmißbrauchs vom 14. Juni 1985 - Bundesrats-Drucksache 100/85 (Beschuß) - den Bundesminister des Innern auf, die Verwaltungsvorschriften zum Asylverfahrensgesetz nunmehr unverzüglich zu erarbeiten und dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daÙ die Dauer der Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die noch immer rund ein Jahr beträgt, deutlich verkürzt werden muß. Er unterstreicht deshalb den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Dezember 1987, daÙ eine weitere Personalaufstockung beim Bundesamt und insbesondere bei seinen Außenstellen erforderlich ist. Der Bundesrat verweist insoweit auch auf Nummer 8 seiner EntschlieÙung vom 14. Juni 1985 sowie auf § 4 Abs. 2 AsylVfG in der Fassung vom 6. Januar 1987.

5. Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, daß rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Deshalb müssen bestehende Abschiebungshindernisse beseitigt werden. Bei der Abschiebung in Krisengebiete ist es nach Meinung des Bundesrats geboten, möglichst bundeseinheitlich zu verfahren. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, den Ländern aussagekräftige Berichte über die Lage in Problemgebieten an die Hand zu geben, die den Ländern eine verantwortliche Entscheidung über Abschiebungen in diese Gebiete erlauben. Die Länder werden bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber unter Beachtung von § 14 AuslG die bestehenden Gesetze ausschöpfen und dabei untereinander sowie mit dem Bund eng zusammenarbeiten.
6. Unter Hinweis auf Nummer 6 seiner EntschlieÙung vom 14. Juni 1985 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Asylrechts innerhalb Europas beschleunigt voranzutreiben. Er hält ein möglichst einheitliches Vorgehen auf europäischer Ebene insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Abbau der Grenzkontrollen zwischen den europäischen Nachbarländern für unumgänglich.